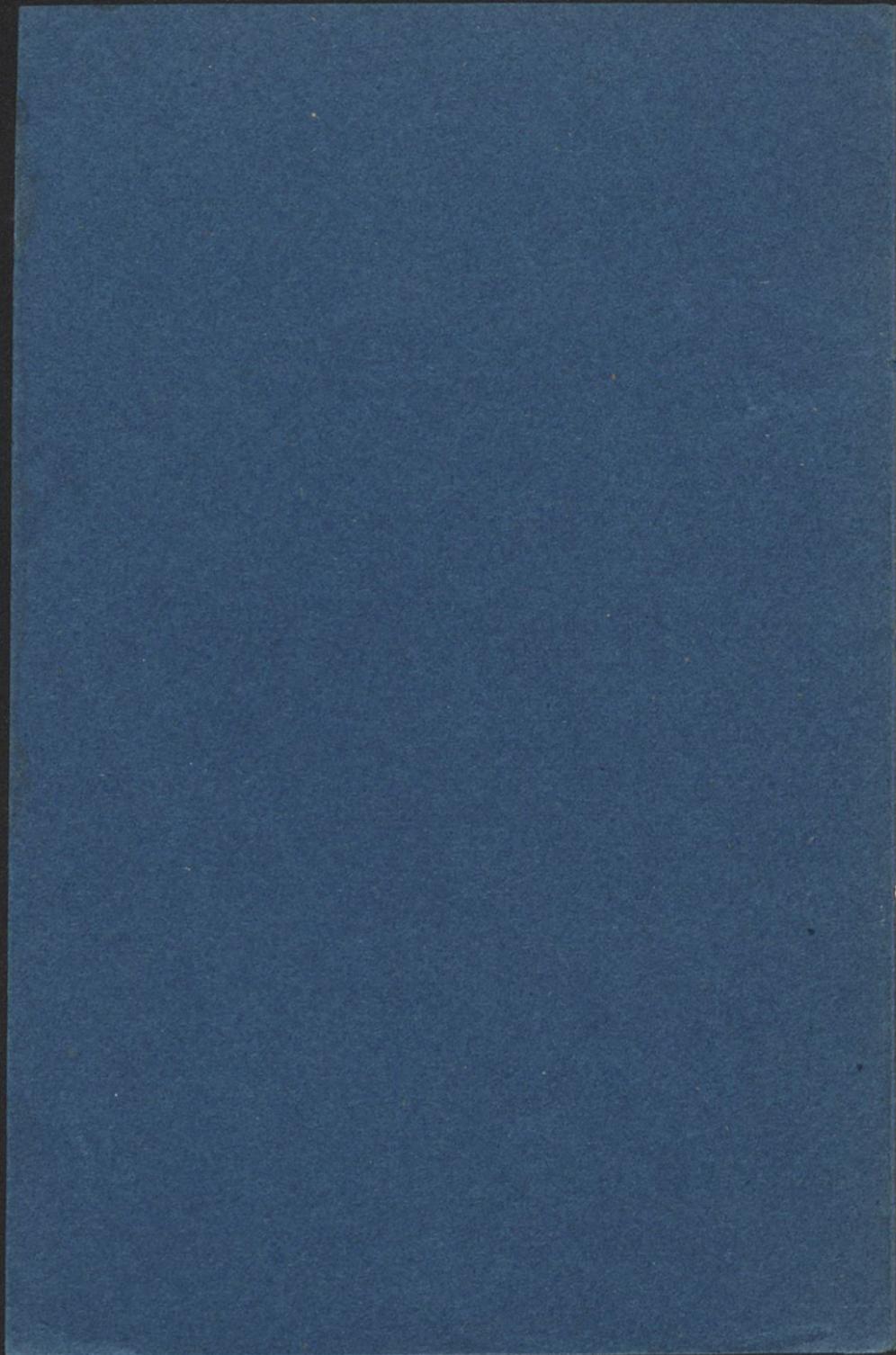


59723





# Feuerlösch-Ordnung

für die

Landeszwangsarbeitsanstalt in Laibach.

**D**er Ausbruch eines Feuers, welcher verschiedene Maßregeln, sowohl zur Erhaltung der Sicherheit im Innern, als auch zur Abwendung einer Gefahr von Außen; dann zur Beseitigung derselben in der Anstalt selbst nothwendig macht, kann auf zwei Arten stattfinden:

1. Kann das Feuer in der Nähe der Anstalt und
2. kann dasselbe im Innern der Anstalt zum Ausbruche kommen.

## Aufsichts-Personale.

ad 1. Das Aufsichtspersonale verdoppelt im Innern der Anstalt seine Aufmerksamkeit.

Der erste Oberaufseher hat den Ausbruch des Feuers der Verwaltung anzuzeigen, und besorgt beim Tag die

sogleiche Absperrung aller Zwänglinge in die Arbeitszimmer, welche durch Aufseher zu beaufsichtigen sind.

Kein Zwängling darf sich von seiner Arbeit entfernen, oder zum Fenster gehen, jede Unruhe oder Verdacht erregende Handlung unter ihnen aber ist sogleich dem auf dem Gange als Verstärkung aufgestellten Aufseher zu melden, damit dieser die weitere Anzeige macht.

Die Gangthüren müssen sogleich mit dem Schlüssel abgesperrt, und dürfen ohne Befehl eines Vorgesetzten, in so lange die Gefahr vorhanden ist, nicht geöffnet werden.

Beim Feuerausbruche in der Nacht haben sich die Aufseher zu den Thüren jener Schlafzimmer zu begeben, in welchen sich die Zwänglinge befinden, deren Arbeitszimmer sie während des Tages überwacht haben, und haben darauf zu sehen, daß kein Zwängling das Bett verläßt. Beim allfälligen Eintritte einer größeren Unordnung ist sogleich die Anzeige zu erstatten.

## II. Oberaufseher.

Der II. Oberaufseher macht im Innern der Anstalt den Ausgang, und hat dafür zu sorgen, daß alle Fenster im Haupt- und Oekonomie-Gebäude geschlossen sind, und allenfalls ausgelöschte Laternen wieder angezündet werden.

ad 2. Um den Ausbruch des Feuers im Innern der Anstalt zu verhindern, und im Falle es dennoch

ausbricht, den Schaden thunlichst zu vermindern, wird Folgendes angeordnet:

### **Blitzableiter.**

Die Blitzableiter sind alle Jahre gelegentlich der Aufnahme der Conservations-Arbeiten vom landschaftlichen Ingenieur zu untersuchen, das Resultat dieser Untersuchung im Erhebungsprotokolle ausdrücklich aufzunehmen, und im Falle der Schadhastigkeit ist deren Vergoldung sogleich vorzuziehen.

### **Feuersprizen.**

Ebenso sind die vorhandenen Feuersprizen, und sonstigen Feuerlöschrequisiten im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres vom Verwalter untersuchen, und für den Fall ihrer Schadhastigkeit sogleich herstellen zu lassen.

### **Wasserbodungen.**

Die unter dem Dache aufgestellten Bodungen, so wie die im Oekonomiehofe befindlichen Wasserfässer haben in den Sommermonaten stets mit Wasser gefüllt zu sein, und sind letztere des Abends immer nachzufüllen.

### **Kaminseugung.**

Die Kamine, Küchen und Sparherde sind alle Monate zweimal in Gegenwart des II. Oberaufsehers zu

lehren, und die vollbrachte Arbeit wird dem Rauchfang-  
 fehlermeister vom Verwalter in seinem Büchel bestätigt.

### Heizung.

Das Heizen der Arbeits- und Schlafzimmer Früh  
 und Abends hat durch verlässliche Hausarbeiter unter  
 Aufsicht des Ordonnanz-Aufsehers und des die jeweilige  
 Zimmeraufsicht pflegenden Aufsehers zu geschehen.

Es ist instruktionsmäßig ganz vorzüglich die Pflicht  
 der beiden Aufseher die Beheizung sowohl, als das  
 Auslöschten der Feuer auf allen Herden zur bestimmten  
 Stunde zu überwachen.

In den Schlafzimmern darf kein Kerzenlicht ge-  
 brannt werden, die nächtlichen Visitationen sind jedes-  
 mal bei gut gesperrten Laternen zu verrichten.

### Dekonomie - Gebäude, u. z. Trockenkammer, Tischlerwerk- stätte und Aufseher - Zimmer.

In der Trockenkammer darf die Wäsche nicht zu  
 nahe an den Ofen aufgehängt werden. Abends ist das  
 Feuer auszulöschen, und die Ofenthür gut zu schließen.

Im Winter nach drei Uhr Nachmittags darf in  
 der Tischlerwerkstätte kein Holz in den Ofen mehr zu-  
 gelegt und beim Eintritte der Dämmerung muß solche  
 abgesperrt und das Ofenthür gut geschlossen werden.

Das Aufseher - Zimmer darf nur von einem Auf-  
 seher, und soll des Abends von dem die Hofwache ha-  
 benden Aufseher geheizt werden.

Kein Holz zum Trocknen darf dem Ofen nahe gelegt werden.

### Aschesammlung und Aufbewahrung.

Das Sammeln der Asche hat nur nach gänzlichem Erlöschen des Feuers und nur in die eigens dafür bereitgestellten eisenblechernen Behälter zu geschehen, welche wenigstens 24 Stunden hermetisch geschlossen zu sein haben, und dann erst kann die Asche auf dem bestimmten Orte hinterlegt werden.

### Wasch- und Kochküchen.

In der Wasch-, Färber- und Kochküche darf über die Nacht Holz weder aufbewahrt, noch zum Trocknen unter die Kessel gelegt werden, die Feuerthüren der Herde und Rauchfänge müssen gut verschlossen werden.

Wenigstens alle drei Monate sind durch den I. Oberaufseher die unter dem Dache in den Kaminen befindlichen Thüren zu untersuchen, und nach Bedarf mit Sand wieder anzufüllen, zu schließen, und mit Lehm-erde zu verschmieren, diese Verschmierung hat auch nach dem jedesmaligen Kehren an allen Kaminen zu geschehen.

### Oefen - Sperrstunden.

Im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr Abends darf in keiner Küche ein Feuer am Herde sein; diesfalls ist auf die Trakteurküche ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die in den Wohnungen und Wachzimmern der Aufseher vorhandenen Spucktrügelu sind mit Sand zu füllen.

### Wasser- und Feuerlösch- Requiriten.

Beim Ausbruche eines Feuers in der Anstalt, im Oekonomie-Gebäude oder in der Verwalterswohnung ist vorerst zu sorgen, daß vor Allem die mit Wasser gefüllten Feuerspritzen und die andern Feuerlösch-Requiriten sogleich in die Nähe des Feuers gebracht werden, wofür der I. Oberaufseher, der in erster Richtung bei der Bewältigung des Feuers zu wirken hat, und die Aufseher mit Zuziehung der nöthigen Hausarbeiter zu sorgen haben.

### Verwendung der Zwänglinge zum Löschen.

Ferners werden die mit den Hausarbeiten beschäftigten und sonst geeigneten und verläßlichen Zwänglinge zum Löschen bestimmt.

Ebenso sind die des Zimmermanns- und Maurerhandwerkes kundigen Zwänglinge an den Orten zu verwenden, wo sie am besten zur Hemmung des Fortschreitens des Feuers wirken können, was durch Beseitigung aller Feuerfangenden oder dasselbe nährenden Materialien bewirkt wird.

Ist das Feuer unter dem Dache ausgebrochen, und der vorhandene Wasservorrath nicht hinreichend zur Löschung desselben, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als auf jener Seite, wohin der Wind seinen Zug hat, die Bedachung abzutragen.

Bricht das Feuer in einem Kamine aus, so ist demselben für den Fall, als der Kaminfeger noch nicht anwesend wäre, durch Erstickung zu begegnen.

Das Hineinstopfen eines nassen Klotzes in die obere Oeffnung des Kamins, das Anzünden von Schwefel bei der untern Kaminöffnung, und das feste Verschließen des Thürs wird das Feuer ersticken.

### Russische Kamine.

Zündet sich ein russischer Kamin von selbst an, so muß sogleich der Kaminfeger herbeigerufen werden.

Wenn der Kaminfeger die russischen Kamine ausbrennt, so hat er die Meldung beim Magistrate zu erstatten, um das Abfeuern der Alarmkanonen zu verhindern.

Bei ähnlichen Fällen sind einige Aufseher unter der Bedachung zu den brennenden Kaminen aufzustellen, damit diese jeden herausspritzenden Feuerfunken sogleich löschen können.

Bei strengster Verantwortung jedoch darf in den Kamin kein Schuß, in der Absicht, um das Feuer zu dämpfen, gemacht werden.

Die Schlüsseln für die Kamine werden durch den II. Oberaufseher dem Rauchfangkehrer mit der Erinnerung übergeben, daß er das Kamingitter vorerst zu öffnen hat.

### Unterbringung der Zwänglinge.

Die Zwänglinge sind vom II. Oberaufseher sogleich in jenem Theile des Gebäudes, in welchem keine

Feuersgefahr noch vorhanden ist, in die Arbeits- oder Schlafzimmer zu unterbringen, abzusperrern und zu bewachen.

Schreitet das Feuer vor, und bedroht es die Anstalt im Allgemeinen, so sind in diesem Falle die Zwänglinge der k. k. Militärwache, welcher zwei Aufseher zuzutheilen sind, zur einstweiligen Ueberwachung außer der Anstalt zu übergeben, bis wegen der nach Umständen erforderlichen Unterbringung das Weitere anbefohlen werden würde, die Kranken, welche das Bett nicht verlassen können, sind sammt den Strohsäcken auf einem Wagen in Sicherheit zu bringen.

### Rettung des landschaftlichen Gutes.

Wenn das Feuer in der Anstalt selbst ausbricht, die Zwänglinge bereits in die Sicherheit, die Feuerlösch-Requisiten und das Wasser in die Nähe des Feuers gebracht wurden, eilt der II. Oberaufseher mit den zum Löschen nicht bestimmten Aufsehern und Hausarbeitern auf den vom Feuer bedrohten Ort zur Rettung des daselbst befindlichen landschaftlichen Gutes; diese Rettung ist succesive wie die Gefahr weiter schreitet, vorzunehmen, und das Gut in Sicherheit zu bringen.

Auch die Kirchenparamente sind durch den II. Oberaufseher in Sicherheit zu bringen.

### Pflichten des Adjunkten.

Die Rettung der Kassenjournale und sämtlicher in der Amtskanzlei befindlichen Gegenstände wird dem Adjunkten zur Pflicht gemacht.

Bricht das Feuer in dem Dekonomatsgebäude aus, so sind die in den Magazinen befindlichen Monturen und Materialvorräthe unter der Leitung des Adjunkten in sichere Verwahrung zu bringen.

Die Pflicht des Werkmeisters bleibt, außer zur Rettung des Privatmaterials, auch zur Rettung des landschaftlichen Gutes nach Weisung des Adjunkten nach Kräften mitzuwirken.

### Pflichten des Verwalters.

Der Verwalter wird beim Eintritte eines solchen Unglücks die Leitung der Feuerlöschung bis zur Bewältigung des Feuers zu besorgen, und sein Augenmerk auf die Entfernung der Gefahr drohenden Objekte zu richten haben. Zu seiner Verfügung stehen der I. Oberaufseher, die Kanzlei-Ordonnanz — und alle jene Aufseher, die nicht schon einen bestimmten Dienst zu verrichten haben.

Seinen Aufträgen ist der unbedingte Gehorsam zu leisten.

### Chorwach - Aufseher.

Dem Aufsichtspersonale sind in verschiedenen Stellen dieser Instruktion ihre Pflichten vorgeschrieben worden, welche dieselben genau zu befolgen haben werden, und es bleibt mit Berufung auf den §. 16 ihrer Instruktion nur noch zu bemerken, daß sich im Falle eines Feuer- ausbruches in der Nähe der Anstalt kein Aufseher ohne

Bewilligung des Verwalters von der Anstalt entfernen dürfe.

Die Thorwachen selbst dürfen in diesem Falle keinem Unbekannten die Thüre öffnen und haben sich genau nach dem Auftrage des Verwalters zu benehmen.

### Ordonanz - Aufseher.

Der Ordonanz = Aufseher hat sich sogleich bei dem Verwalter anzufragen, ob und welche Meldungen er zu machen habe.

### Verwalters - Wohnung.

Bedroht die Gefahr auch die Wohnung des Verwalters, so hat sich zur Rettung der Familie und der Einrichtungsstücke der I. Oberaufseher und ein Aufseher mit vier verlässlichen Hausarbeitern dahin zu begeben.

**Laibach** am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.



